

BESCHLUSSVORLAGE V0050/13 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Frau Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	16.01.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	05.02.2013	Vorberatung	
Stadtrat	28.02.2013	Vorberatung	

Beratungsgegenstand

Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
Anhörung zu den Änderungen des LEP Entwurfs
Stellungnahme der Stadt Ingolstadt
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die zweite Anhörung zur Fortschreibung des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Belange der Stadt Ingolstadt sind von der Obersten Landesplanungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie entsprechend der Stellungnahme abzuwägen und einzuarbeiten.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern wird derzeit fortgeschrieben. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2012 die Fortschreibung zur Kenntnis genommen und die Belange der Stadt Ingolstadt formuliert. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben sich Änderungen im LEP-Entwurf ergeben. In einem erneuten Anhörungsverfahren können nun Stellungnahmen ausschließlich zu den Änderungen abgegeben werden.

Die Grundstruktur des LEP-Entwurfs ist beibehalten worden. Die Änderungen und damit die entsprechenden Anregungen der Stadt Ingolstadt betreffen im Wesentlichen:

1. die Aufstufung von vier Siedlungsschwerpunkten zu Mittelzentren,
2. die Zuordnung einzelner Gemeinden zu den Gebietskategorien,
3. die Abgrenzung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf,
4. die Erweiterung der Ausnahmeregelungen beim Anbindungsziel,
5. die Aufnahme von Festlegungen zur Wirtschaftsstruktur und zum Tourismus sowie
6. die Überarbeitung und Ergänzung der Festlegungen zur Energieversorgung.

Im Nachfolgenden sind die Änderungen und Anlass dafür beschrieben; der Vorschlag zur

städtischen Stellungnahme ist jeweils kursiv dargestellt.

zu 1.: Aufstufung von vier Siedlungsschwerpunkten zu Mittelzentren (Anhang 1 Zentrale Orte & Kapitel 2.1 Raumstruktur – Zentrale Orte)

Die Stadt Ingolstadt und die Region 10 sind von den Aufstufungen nicht betroffen. *Im Einzelnen bleibt die Anregung aus dem ersten Anhörungsverfahren bestehen, dass für die Festlegung eines Ortes als Grundzentrum für die Regionalplanebene weitere Kriterien vorzugeben sind, anhand derer Grundzentren definiert werden können.*

zu 2.: Zuordnung einzelner Gemeinden zu den Gebietskategorien (Kapitel 2.2 Raumstruktur - Gebietskategorien)

Die geänderten Zuordnungen nach dem Anhörungsverfahren betreffen insbesondere Gemeinden im Bereich von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“. Davon ist die Stadt Ingolstadt nicht betroffen. Ingolstadt liegt in der Gebietskategorie „Verdichtungsraum“; der *Verdichtungsraum* in der Region 10 hat im LEP-Entwurf einen verkleinerten Umgriff erhalten; dies hat sich auch nach der Anhörung nicht geändert.

Für die Stadt Ingolstadt ist diese Abgrenzung nachwievor nicht nachvollziehbar. Die nach der ersten Anhörungsphase erweiterten Kriterien für eine Zuordnung einer Gemeinde zu einem Verdichtungsraum machen den Umgriff noch weniger verständlich (LEP-E, S. 32: „Darüber hinaus werden dem Verdichtungsraum im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 (Einwohner- und Beschäftigungsdichte 2010 über dem Landesdurchschnitt) annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des Verdichtungsraum angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des Verdichtungsraums angrenzen.“). Die Verflechtungen um Ingolstadt spiegeln die Abgrenzung im LEP-Entwurf nicht wider, sondern gehen über diesen Raum hinaus, z.B. in den Pendlerbeziehungen. Es bestehen vielfältige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verflechtungen mit den nördlichen und östlichen Gemeinden Kösching und Großmehring. Um die Repräsentativität und die Bedeutung des Wirtschafts- und Lebensraumes Ingolstadt im Freistaat Bayern herauszustellen, *fordert die Stadt Ingolstadt daher weiterhin, dass der Umgriff des Verdichtungsraums aus dem LEP 2006 erhalten bleibt.*

zu 3.: Abgrenzung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf (Kapitel 2.2 Raumstruktur – Gebietskategorien)

Die Stadt Ingolstadt und die Region 10 sind davon nicht betroffen.

zu 4.: Erweiterung der Ausnahmeregelungen beim Anbindungsziel (Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“)

Das Anbindungsziel spielt beim Thema „Vermeidung von Zersiedelung“ (LEP-E, S. 41) eine wichtige Rolle: Das Anbindungsziel besagt, dass neue Siedlungsflächen in Anbindung geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind.

Nach dem ersten Anhörungsverfahren wurden die Ausnahmen beim Anbindungsziel erweitert. So wurde der Ausnahmetatbestand für Logistikunternehmen / Verteilzentren ausgedehnt. Sie können sich nun nicht nur an Anschlussstellen von Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen ansiedeln, sondern auch an verkehrlich bedeutenden unmittelbaren Zubringerstraßen von Autobahnen.

Auch Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, können nach dem neuen Entwurf vom Anbindungsziel entbunden werden.

Ausnahmen vom Anbindungsgebot sind auch zulässig für militärische Konversionsflächen, die geprägt sind von einer bisher militärisch genutzten Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebebauung.

Die beiden erstgenannten Ausnahmeregelungen sind nicht nachvollziehbar, da sie dem Ziel "Vermeidung von Zersiedelung" widersprechen. Diese beiden Ausnahmetatbestände sind nicht erforderlich und daher wieder zu streichen. Die Stadt Ingolstadt bringt sonst keine weiteren Anregungen zum veränderten Anbindungsziel vor.

Die Stadt Ingolstadt hält die Festlegungen zur Siedlungsstruktur mit Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und Vermeiden von Zersiedelung grundlegend für geeignet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Zum Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wurde in die Begründung noch folgender Satz aufgenommen (LEP-E, S. 41), der eine Aussage trifft, welche Flächen für Innenentwicklung nicht als Potenzialflächen herangezogen werden können: „Flächen, die der Naherholung und räumlichen Gliederung der Siedlungsflächen dienen (z.B. Parkanlagen und Grünflächen) oder Ausdruck einer charakteristischen Siedlungsstruktur sind, sind in der Regel keine geeigneten Potenzialflächen und sind erhaltungswürdig.“

zu 5.: Aufnahme von Festlegungen zur Wirtschaftsstruktur und zum Tourismus (Kapitel 5.1 Wirtschaft - Wirtschaftsstruktur)

Das Kapitel Wirtschaft wurde durch das Unterkapitel Wirtschaftsstruktur mit zwei neuen Grundsätzen ergänzt: Zum einen sollen die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe erhalten und verbessert werden (Verkehrsanbindung, Telekommunikation). Auch wurden Festlegungen zum Erhalt und zur Verbesserung für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft in Bayern aufgenommen.

Der Ansatz des Themas „Einzelhandelsgroßprojekte“ ist unverändert geblieben. In der Begründung wurden ergänzende Aussagen zu den Rahmenbedingungen für die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens gemacht (LEP-E, S. 59: „*Die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens bemisst sich insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen (vgl. (Z) 5.2.3). Diese Vorgaben können zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen führen*“) gemacht und es wurde formuliert, wann direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte als städtebaulich integriert bezeichnet werden können (LEP-E, S. 60: „*Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden.*“). Die Einteilung der Sortimente für die Sortimente des Nahversorgungsbedarfs, der Sortimente des Innenstadtbedarfs sowie die Sortimente des sonstigen Bedarfs wurde geändert.

Die Stadt Ingolstadt bringt zu den neuen Festlegungen zur Wirtschaftsstruktur folgende Anregungen vor: Für das Thema sind auch Aussagen zur Bedeutung der Zentralen Orte für die Wirtschaftsstruktur erforderlich, da sie Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen sind.

Es wird von der Stadt Ingolstadt weiterhin betont, dass durch die unveränderten Regelungen zum großflächigen Einzelhandel im LEP-Entwurf eine Zunahme der Wettbewerber mit innenstadtrelevantem Sortiment in der Region erfolgen könnte, mit der Folge der Gefährdung / Schwächung der Einzelhandelszentralität und der Vitalität der Innenstadt von Ingolstadt. Die

erweiterten Ansiedlungsmöglichkeiten für großflächigen Einzelhandel werden weiterhin als sehr kritisch gesehen.

zu 6.: Überarbeitung und Ergänzung der Festlegungen zur Energieversorgung (Kapitel 6 Energieversorgung)

Das Kapitel zur Energieversorgung wurde überarbeitet. Es wurde ergänzt durch Festlegungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung durch Nutzung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sowie durch Festlegungen zu allen regenerativen Energien (Ergänzung von Windkraft und Photovoltaik durch Wasserkraft, Biomasse und Tiefengeothermie). *Die Stadt Ingolstadt bringt keine Anregungen zum Thema Energieversorgung vor.*

Das **Kapitel „Soziale und kulturelle Infrastruktur“** (Kapitel 8) wurde durch weitere Aspekte ergänzt; so wurden außerschulische Bildungsangebote explizit aufgenommen sowie Kooperationen von Hochschulen mit der Wirtschaft und anderen Forschungseinrichtungen herausgestellt; der Erhalt, die Erneuerung und die Weiterentwicklung der Bayerischen historischen Innenstädte und Ortskerne unter Wahrung der denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur wurde als neuer Grundsatz in den LEP-Entwurf aufgenommen.

Positiv zu vermerken ist, dass das Thema Bürgerbeteiligung mit einem Satz Eingang in das „Leitbild Bayern 2025“ gefunden hat und die wichtigen Akteure, wie Kommunen, Verbände und Bürger bei konkreten Planungen und Maßnahmen frühzeitig eingebunden werden (LEP-E, S. 7).

Auch wurde die Bedeutung der Groß- und Mittelstädte für die Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates in den LEP-Entwurf mit aufgenommen (LEP-E, S. 19).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der nachwievor veränderte Umgriff des Verdichtungsraumes Ingolstadt und die im LEP-Entwurf festgelegten Ansiedlungsmöglichkeiten großflächigen Einzelhandels in allen zentralen Orten weiterhin als sehr kritisch gesehen.

Anlage

Sortimentsliste